1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

33

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Februar 1993	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 93	Verordnung zur Bestimmung weiterer Dienststellen, die dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft nachgeordnet werden ... *GVBl. II 800-35*	33
1. 2. 93	Anordnung über die zuständigen Stellen nach § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ... *GVBl. II 362-54*	34
22. 1. 93	Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt zu entsendenden Mitglieder ... *GVBl. II 55-25*	38
5. 1. 93	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz ... *Ändert GVBl. II 50-26*	42
20. 1. 93	Achte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) ... *Ändert GVBl. II 86-22*	43
26. 1. 93	Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten mit Ausnahme der Polizei ... *GVBl. II 320-128*	44

Verordnung zur Bestimmung weiterer Dienststellen, die dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft nachgeordnet werden*)

Vom 27. Januar 1993

Auf Grund des Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 3 des Landesamtsgesetzes vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106, 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1992 (GVBl. I S. 601), wird verordnet:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft werden nachgeordnet:

1. das Hessische Bildungsseminar für die Agrarverwaltung,
2. die Hessische Landesanstalt für Tierzucht,
3. das Hessische Landgestüt,
4. die Hessische landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Januar 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

*) GVBl. II 800-35

Anordnung über die zuständigen Stellen nach § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen*)

Vom 1. Februar 1993

Anlagen

Auf Grund des § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit den als Anlagen beigefügten Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen vom 22. Juli/22. und 27. August/6. Oktober 1992 wird bestimmt:

§ 1

Für Wohnungen im Sinne des § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ist zuständige Stelle das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe und der Befugnisse wird übertragen

1. für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln (im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts – ausgenommen die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn – allein oder überwiegend gefördert sind, der Oberfinanzdirektion – Bundesvermögensabteilung – Frankfurt am Main, der Bundeskasse Koblenz sowie den örtlich zuständigen Hauptzollämtern, letzteren nur für die Vollstreckung,
2. für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundesbahn (im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) allein oder überwiegend gefördert sind, der Bundesbahndirektion Frankfurt (M),
3. für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundespost (im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) allein oder überwiegend gefördert sind, der Oberpostdirektion – Bereich Postdienst – Frankfurt am Main.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Februar 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

*) GVBl. II 362-54

Verwaltungsabkommen über die Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), und nach dem Hessischen Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 87)

für den Bereich der Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln (im Sinne der §§ 87a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts – ausgenommen die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn – gefördert sind, zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen – nachstehend „Bund" genannt – und

dem Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz – nachstehend „Land" genannt.

1. Organleihe

   Der Bund stellt dem Land zur Wahrnehmung der Verwaltungskompetenz des Landes nach dem AFWoG und dem HessAFWoG für steuerbegünstigte oder freifinanzierte Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes gefördert sind, sowie für öffentlich geförderte Wohnungen, die überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes gefördert worden sind – jeweils ausgenommen Deutsche Bundespost und Deutsche Bundesbahn – im Wege der Organleihe die Bundesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, die Bundeskasse Koblenz sowie die örtlich zuständigen Hauptzollämter, letztere nur für die Vollstreckung, zur Verfügung.

   Die Organleihe umfaßt insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Ausgleichszahlung, die Widerspruchsbescheidung, die Bearbeitung von Klagen, die Bewirtschaftung des Einnahmetitels, die Vollstreckung sowie die Einziehung und kassenmäßige Überwachung der Ausgleichszahlung.

   Die Organleihe geschieht aus verwaltungspraktischen und -ökonomischen Erwägungen zur Entlastung der zuständigen Behörden des Landes.

2. Organisation

   Den für die Durchführung des AFWoG und des HessAFWoG zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes steht ein unmittelbares fachliches Weisungsrecht gegenüber den mit der Organleihe betrauten Behörden des Bundes zu (Fachaufsicht). Das Land kann die Aufsichtsbefugnis anderen Behörden übertragen.

   Im Rahmen der Fachaufsicht kann das Land Weisungen insbesondere hinsichtlich Form und Inhalt der Erhebungen bei Wohnungsinhabern, der Leistungsbescheide und der Widerspruchsbescheide einschließlich Rechtsmittelbelehrung sowie der Begründungen bei Verwaltungsstreitverfahren erteilen. Von Weisungen in Angelegenheiten allgemeiner Art oder von besonderer Bedeutung erhalten das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau je einen Abdruck.

   Aufbau, innere Ordnung, Büroorganisation und Personalangelegenheiten der Bundesbehörden bleiben Aufgabe des Bundes (Dienstaufsicht).

3. Haushalts- und Verwaltungsverfahrensrecht

   Für den Aufgabenbereich der Organleihe gilt das Haushalts- und Verwaltungsverfahrensrecht des Landes. Lediglich für das Vereinnahmen der Ausgleichszahlungen auf die Bundeskasse und für die Bewirtschaftung des Einnahme- und Ausgabetitels gilt das Haushaltsrecht des Bundes.

4. Verwaltungskosten

   Der Bund erhebt für die Bereitstellung der personellen und sächlichen Verwaltungsmittel vom Land keine Verwaltungskosten.

5. Inkrafttreten

   Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen in Kraft.

Bonn, den 6. Oktober 1992

Der Bundesminister
der Finanzen

In Vertretung
Dr. Klemm
(Staatssekretär)

Wiesbaden, den 22. Juli 1992

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

Verwaltungsabkommen über die Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), und nach dem Hessischen Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 87)

für den Bereich der mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundesbahn geförderten Wohnungen (im Sinne der §§ 87a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) zwischen

der Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bundesbahn), vertreten durch den Vorstand der Deutschen Bundesbahn – nachstehend „Deutsche Bundesbahn" genannt – und

dem Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz – nachstehend „Land" genannt.

1. Organleihe

   Die Deutsche Bundesbahn stellt dem Land zur Wahrnehmung der Verwaltungskompetenz des Landes nach dem AFWoG und dem HessAFWoG für steuerbegünstigte oder freifinanzierte Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundesbahn gefördert worden sind, sowie für öffentlich geförderte Wohnungen, die überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundesbahn gefördert worden sind, im Wege der Organleihe die Bundesbahndirektion Frankfurt (M) zur Verfügung.

   Die Organleihe umfaßt insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Ausgleichszahlung, die Widerspruchsbescheidung, die Bearbeitung von Klagen, die Bewirtschaftung der Einnahmen, die Vollstreckung sowie die Einziehung und kassenmäßige Überwachung der Ausgleichszahlungen.

   Die Organleihe geschieht aus verwaltungspraktischen und -ökonomischen Erwägungen zur Entlastung der zuständigen Behörden des Landes.

2. Organisation

   Den für die Durchführung des AFWoG und des HessAFWoG zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes steht ein unmittelbares fachliches Weisungsrecht gegenüber den mit der Organleihe betrauten Behörden der Deutschen Bundesbahn zu (Fachaufsicht). Das Land kann die Aufsichtsbefugnis anderen Behörden übertragen. Im Rahmen der Fachaufsicht kann das Land Weisungen insbesondere hinsichtlich Form und Inhalt der Erhebungen bei den Wohnungsinhabern, der Leistungsbescheide, der Widerspruchsbescheide einschließlich Rechtsmittelbelehrung sowie der Begründungen bei Verwaltungsstreitverfahren erteilen. Von Weisungen in Angelegenheiten allgemeiner Art oder von besonderer Bedeutung erhält die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn einen Abdruck.

   Aufbau, innere Ordnung, Büroorganisation und Personalangelegenheiten bleiben Aufgabe der Deutschen Bundesbahn (Dienstaufsicht).

3. Haushalts- und Verwaltungsverfahrensrecht

   Für den Aufgabenbereich der Organleihe gilt das Haushalts- und Verwaltungsverfahrensrecht des Landes. Für das Vereinnahmen der Ausgleichszahlungen bei der Hauptkasse der Bundesbahndirektion und für die Bewirtschaftung der Einnahmen gelten jedoch die kassendienstlichen Bestimmungen der Deutschen Bundesbahn.

4. Verwaltungskosten

   Die Deutsche Bundesbahn erhebt für die Bereitstellung der personellen und sächlichen Verwaltungsmittel vom Land keine Verwaltungskosten.

5. Inkrafttreten

   Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, den 27. August 1992

Der Vorstand
der Deutschen Bundesbahn

Hartmann Sack

Wiesbaden, den 22. Juli 1992

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Jordan

Verwaltungsabkommen über die Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), und nach dem Hessischen Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 87)

für den Bereich der mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundespost (im Sinne der §§ 87a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) geförderten Wohnungen zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Bundespost, vertreten durch das Direktorium der Deutschen Bundespost – nachstehend „Deutsche Bundespost" genannt – und

dem Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz – nachstehend „Land" genannt.

1. Organleihe

   Die Deutsche Bundespost stellt dem Land zur Wahrnehmung der Verwaltungskompetenz des Landes nach dem AFWoG und dem HessAFWoG für steuerbegünstigte oder freifinanzierte Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundespost gefördert worden sind, sowie für öffentlich geförderte Wohnungen, die überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundespost gefördert worden sind, im Wege der Organleihe die Oberpostdirektion – Bereich Postdienst – Frankfurt am Main zur Verfügung.

   Die Organleihe umfaßt insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Ausgleichszahlung, die Widerspruchsbescheidung, die Bearbeitung von Klagen, die Bewirtschaftung des Einnahmetitels, die Vollstreckung sowie die Einziehung und kassenmäßige Überwachung der Ausgleichszahlung.

   Die Organleihe geschieht aus verwaltungspraktischen und -ökonomischen Erwägungen zur Entlastung der zuständigen Behörden des Landes.

2. Organisation

   Den für die Durchführung des AFWoG und des HessAFWoG zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes steht ein unmittelbares fachliches Weisungsrecht gegenüber den mit der Organleihe betrauten Behörden der Deutschen Bundespost zu (Fachaufsicht). Das Land kann die Aufsichtsbefugnis anderen Behörden übertragen. Im Rahmen der Fachaufsicht kann das Land Weisungen insbesondere hinsichtlich Form und Inhalt der Erhebungen bei Wohnungsinhabern, der Leistungsbescheide, der Widerspruchsbescheide einschließlich Rechtsmittelbelehrung sowie der Begründungen bei Verwaltungsstreitverfahren erteilen. Von Weisungen in Angelegenheiten allgemeiner Art oder von besonderer Bedeutung erhält das Direktorium der Deutschen Bundespost einen Abdruck.

   Aufbau, innere Ordnung, Büroorganisation und Personalangelegenheiten bleiben Aufgabe der Bundespost (Dienstaufsicht).

3. Haushalts- und Verwaltungsverfahrensrecht

   Für den Aufgabenbereich der Organleihe gilt das Haushalts- und Verwaltungsverfahrensrecht des Landes; lediglich für das Vereinnahmen der Ausgleichszahlungen auf die Postkasse und für die Bewirtschaftung des Einnahme- und Ausgabetitels gilt das Haushaltsrecht der Deutschen Bundespost.

4. Verwaltungskosten

   Die Deutsche Bundespost erhebt für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Verwaltungsmittel vom Land keine Verwaltungskosten, weil die eingezogenen Ausgleichszahlungen voll in den Haushalt der Deutschen Bundespost fließen.

5. Inkrafttreten

   Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen in Kraft.

Bonn, den 22. August 1992

Das Direktorium
der Deutschen Bundespost
Dienststelle Sozialangelegenheiten

Freundlieb

Wiesbaden, den 22. Juli 1992

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Jordan

Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt zu entsendenden Mitglieder*)

Vom 22. Januar 1993

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 und Art. 28 Satz 2 des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation vom 10. März 1992 (Hessisches GVBl. I S. 190/Thüringer GVBl. S. 291) wird im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr verordnet:

Übersicht

Wahlberechtigung	§ 1
Wählbarkeit	§ 2
Wahlverfahren	§ 3
Wahlvorstand	§ 4
Wählerliste	§ 5
Wahlausschreiben	§ 6
Wahlvorschläge	§ 7
Stimmabgabe	§ 8
Briefliche Stimmabgabe	§ 9
Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen	§ 10
Wahlergebnis	§ 11
Wahlniederschrift	§ 12
Mitteilung des Wahlergebnisses	§ 13
Aufbewahrung der Wahlunterlagen	§ 14
Stellvertretung, Ausscheiden und Ergänzungswahl	§ 15
Anfechtbarkeit	§ 16
Inkrafttreten	§ 17

§ 1
Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt (nachstehend Brandversicherungsanstalt genannt), die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Bedienstete, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate beschäftigt werden.

§ 2
Wählbarkeit

(1) Wählbar sind

1. alle Wahlberechtigten, die am Tage der Wahl das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit sechs Monaten bei der Brandversicherungsanstalt beschäftigt sind,
2. von Gewerkschaften nach § 82 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (Hessisches GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (Hessisches GVBl. I S. 77), benannte Personen, die nicht Beschäftigte der Brandversicherungsanstalt sind.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes ist,
2. zu dem in § 10 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes genannten Personenkreis gehört,
3. wöchentlich regelmäßig weniger als achtzehn Stunden beschäftigt ist, wenn diese Arbeitszeit nicht auf Grund der Eigenart der Tätigkeit die volle Beschäftigung darstellt,
4. Mitglied des Wahlvorstandes (§ 4) ist,
5. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

§ 3
Wahlverfahren

Die Wahl ist geheim. Sie soll spätestens am Tage vor Ablauf der Wahlzeit des Verwaltungsrates stattfinden. Der Zeitpunkt der Wahl ist durch Aushang in den Verwaltungen an den Sitzorten und in den Geschäftsstellen der Brandversicherungsanstalt bekanntzugeben.

§ 4
Wahlvorstand

(1) Der Personalrat der Brandversicherungsanstalt bestellt spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Wahlzeit des Verwaltungsrates mindestens drei wahlberechtigte Bedienstete als Wahlvorstand, davon einen als Vorsitzenden und einen als dessen Stellvertreter. Gleichzeitig ist eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. Die Bestellung zum Wahlvorstand oder zum Ersatzmitglied kann nur mit Zustimmung der Betroffenen vorgenommen werden.

(2) Kommt der Personalrat seiner Verpflichtung nicht nach, so bestellt der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters unverzüglich nach seiner Bestellung durch Aushang in den Ver-

*) GVBl. II 55-25

waltungen an den Sitzorten und in den Geschäftsstellen der Brandversicherungsanstalt bekannt.

(4) Der Wahlvorstand führt die Wahl durch. Er hat sie unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten. Er bestimmt den Ort, den Tag (Wahltag) und die Zeit der Wahl. Er hat dabei auf die Belange der Brandversicherungsanstalt und der Bediensteten Rücksicht zu nehmen.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand der Brandversicherungsanstalt hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Bedienstete als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen.

§ 5

Wählerliste

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der wahlberechtigten Bediensteten (Wählerliste) auf, die er bis zu Beginn der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen hat. Die Wählerliste oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe in den Verwaltungen an den Sitzorten und in den Geschäftsstellen der Brandversicherungsanstalt deutlich sichtbar zur Einsicht auszulegen. Für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste gilt § 3 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 8. April 1988 (GVBl. I S. 139), geändert durch Verordnung vom 4. März 1992 (Hessisches GVBl. I S. 97), entsprechend.

§ 6

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Das Wahlausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und die Zeit seines Erlasses,
2. den Ort, den Tag und die Zeit der Stimmabgabe,
3. die Angabe, wo und wann die Wählerliste, die Satzung der Brandversicherungsanstalt, der Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation vom 10. März 1992, das Hessische Personalvertretungsgesetz, die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung ausliegen,
4. den Hinweis, daß nur Bedienstete der Brandversicherungsanstalt wählen dürfen, die in die Wählerliste eingetragen sind,
5. den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
6. den Hinweis, daß sechs Vertreter der Bediensteten zu wählen sind,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von drei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens bei dem Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
8. den Hinweis, daß für Wahlvorschläge
   a) der Bediensteten der Brandversicherungsanstalt ein Wahlvorschlag von mindestens dreißig Wahlberechtigten unterzeichnet sein muß,
   b) der in der Brandversicherungsanstalt vertretenen Gewerkschaften der Wahlvorschlag von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein muß,
9. den Hinweis, daß jeder Wahlvorschlag mindestens doppelt soviel Namen enthalten soll, wie Vertreter der Bediensteten zu wählen sind,
10. die Vorgabe, daß Wahlvorschläge Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Bediensteten berücksichtigen müssen,
11. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und, daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Dienstadresse des Wahlvorstandes),
13. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluß der Stimmabgabe ausliegen,
14. den Hinweis auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe (Briefwahl).

(3) Eine Abschrift oder ein Abdruck der Satzung der Brandversicherungsanstalt, des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation, des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz, dieser Wahlordnung und des Wahlausschreibens müssen vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den Verwaltungen an den Sitzorten und in den Geschäftsstellen der Brandversicherungsanstalt zur Einsicht ausliegen.

§ 7

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten und die in der Brandversicherungsanstalt vertretenen Gewerkschaften können zur Wahl der Vertreter der Bediensteten Vorschläge machen. Die vorgeschlagenen Vertreter, die dem Wahlvorschlag zustimmen, sind Bewerber.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen. Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Zustimmungen der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Tage vor Beginn der Stimmabgabe in den Verwaltungen an den Sitzorten und in den Geschäftsstellen der Brandversicherungsanstalt zur Einsicht ausliegen.

(3) Ein Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Namen enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muß Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Bediensteten berücksichtigen. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum und die Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben.

(4) Jeder Wahlvorschlag der Bediensteten muß von mindestens dreißig Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag der in der Brandversicherungsanstalt vertretenen Gewerkschaften muß von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

(5) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(6) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die in Abs. 2 Satz 1 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Rücknahme zustimmen.

(7) Jeder Bewerber kann für die Wahl der Vertreter der Bediensteten nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(8) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

(9) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

(10) Im übrigen sind die §§ 10 bis 14 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Stimmabgabe

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Dazu händigt der Wahlvorstand jedem Wahlberechtigten einen Wahlumschlag und einen Stimmzettel aus, auf dem alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens sowie eines Hinweises auf den Wahlvorschlag, auf dem der Bewerber genannt ist, aufgeführt sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann bis zu sechs Bewerber auf dem Stimmzettel ankreuzen. Zugleich ist der Wahlvorschlag anzugeben, auf dem der Bewerber benannt worden ist. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(3) Umgültig sind Stimmzettel,

1. die nicht einzeln in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
4. auf denen die Namen von mehr als sechs Bewerbern angekreuzt sind.

Im übrigen ist § 17 Satz 2 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Briefliche Stimmabgabe

(1) Einem Bediensteten, der zur Zeit der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Bediensteten sowie den Vermerk: „Briefliche Stimmabgabe" trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

§ 10

Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 11

Wahlergebnis

Gewählt sind die sechs Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als Stellvertreter sind die sechs Bewerber gewählt, die die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht.

§ 12

Wahlniederschrift

(1) Nach Ermittlung der gewählten Bewerber fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von ihm zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten

1. die Namen der Bewerber,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die auf jeden Bewerber entfallenen Stimmen,
6. die Namen der gewählten Bewerber und der Stellvertreter,
7. die während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses gefaßten Beschlüsse.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 13

Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis durch zweiwöchigen Aushang in den Verwaltungen an den Sitzorten und in den Geschäftsstellen der Brandversicherungsanstalt bekannt.

(2) Der Wahlvorstand hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Vorsitzenden des Personalrates unverzüglich schriftlich das Ergebnis der Wahl mitzuteilen.

(3) Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Bewerber und Stellvertreter unverzüglich schriftlich von der Wahl.

§ 14

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Personalrat mindestens bis zur nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 15

Stellvertretung, Ausscheiden und Ergänzungswahl

(1) Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates verhindert, tritt der Stellvertreter mit der jeweils höchsten Stimmenzahl ein.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Stellvertreter vorzeitig ausscheidet.

(3) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Personalrates zieht.

(4) Kann kein Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsrat nachrücken, weil die nach Stimmenzahl geordnete Liste erschöpft ist, findet eine Ergänzungswahl statt; auf diese finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 16

Anfechtbarkeit

Für die Anfechtung der Wahl gilt § 22 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Januar 1993

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Welteke

Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz*)

Vom 5. Januar 1993

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Hessischen Architektengesetzes in der Fassung vom 4. Oktober 1977 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz vom 29. November 1977 (GVBl. I S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Architektenliste, Ingenieurliste

(1) Die Architektenliste und die Ingenieurliste sind unbeschadet weiterer sachlicher Gliederungen getrennt zu führen.

(2) Aus der Ingenieurliste müssen die Merkmale entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes und die Löschung der Eintragung ersichtlich sein."

2. Die §§ 2, 3, 5, 9 und 11 werden gestrichen und die Anlagen 1 bis 5 aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird gestrichen.
   b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
      „Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses dürfen nicht dem Vorstand oder dem Eintragungsausschuß angehören."
      bb) In Satz 3 wird die Zahl „6" durch die Zahl „5" ersetzt.

4. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Je zwei Beisitzer sollen Hochschullehrer und je zwei nur Architekten sein."

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Verfahren vor dem Ehrenausschuß

Der Ehrenausschuß entscheidet im förmlichen Verwaltungsverfahren. Der Ehrenausschuß ist unverzüglich nach Zugang des Antrages durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Der Präsident ist Beteiligter in dem Verfahren; er kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen."

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 werden die Wörter und Zahlen „Nr. 1, 2 oder 5" gestrichen.
   b) In Satz 3 werden die Klammern mit der Verweisung „§ 5 Abs. 9" gestrichen.
   c) Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeleiteten Ehrenverfahren werden nach den bisher geltenden Vorschriften weitergeführt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Januar 1993

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

*) Ändert GVBl. II 50-26

Achte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes)*)

Vom 20. Januar 1993

Auf Grund des § 43 Abs. 3 Satz 2, des § 48 Abs. 2 und des § 70 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) vom 21. Juni 1979 (GVBl. I S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1992 (GVBl. I S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Kostenbeitrag „53,24 DM" durch den Kostenbeitrag „54,83 DM" ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei Waldbesitzgrößen — je Jahr und Hektar der Forstbetriebsfläche

		DM
bis 3 ha	kostenfrei	
über 3 bis 20 ha	3 v.H.	1,64
über 20 bis 50 ha	9 v.H.	4,93
über 50 bis 100 ha	15 v.H.	8,22
über 100 bis 300 ha	30 v.H.	16,45
über 300 bis 500 ha	42 v.H.	23,05
über 500 bis 800 ha	60 v.H.	32,90
über 800 ha	100 v.H.	54,83

des Hektarsatzes nach § 1 Abs. 1."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Januar 1993

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

*) Ändert GVBl. II 86-22

Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten mit Ausnahme der Polizei*)

Vom 26. Januar 1993

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 25),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 und des § 19 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl. I S. 317),

wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidien,
der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt,
der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und
dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst)
   a) zu ernennen,
   b) das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
   c) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
2. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen,
3. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16 zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

§ 2

Den Regierungspräsidien werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen und zu entlassen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

§ 3

Den Regierungspräsidien,
der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt,
der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,
der Hessischen Landesfeuerwehrschule und
dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen
werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
4. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
5. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" zu erlauben,

*) GVBl. II 320-128

6. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer Dienstwohnung zu veranlassen,
7. nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer im Eigentum des Landes stehenden Mietwohnung zu veranlassen.

§ 4

(1) Die nach § 1 zuständigen Behörden sind befugt, im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit über

1. Anträge auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes,
2. Anträge auf Arbeitszeitermäßigung oder Beurlaubung nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes

zu entscheiden.

(2) Die Regierungspräsidien,
die Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt,
die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung,
das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen und
die Hessische Landesfeuerwehrschule
weisen die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein und führen deren Personalhauptakten. Sie entscheiden auch über Anträge auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes.

§ 5

Für die Leiterinnen oder Leiter der in § 3 genannten Dienststellen bleibt die Befugnis nach § 3 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7 dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten vorbehalten. Für die Befugnis nach § 3 Nr. 3 gilt dieser Vorbehalt auch für die zu deren ständiger Vertretung bestellten Personen.

§ 6

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers des Innern mit Ausnahme der Polizei vom 29. November 1974 (GVBl. I S. 641)[1]), zuletzt geändert durch Anordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl. I S. 19), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Januar 1993

Der Hessische Minister
des Innern und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

[1]) Hebt auf GVBl. II 320-39

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 110. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden
- Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
- Investitionszuweisungsverordnung
- Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Hessisches Schulgesetz
- Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
- Hessisches Grundwasserabgabengesetz
- Erste Verordnung über Anordnungen zum Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten
- Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen und zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Daimlerstraße 12 · Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 1 80 40

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 1562 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH, Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 5,60 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.